

der Bewilligungsschrift vom 24ten December 1687. abgegebenen ständischen Erklärung wiederholten die Stände die am Ausschustage 1684. geschene, daß diese Schuld als eine Kammer Schuld bereits anerkannt worden sey, und lehnten deren Uebernahme auf das Steuer-Aerarium mit Hinweisung auf das fundationsmäßige Vermögen der Schule Meissen ehrerbietigst ab. War nun die Ablehnung einer Uebernahme dieser Schuld darauf gegründet, daß die Landschulen aus dem Betrage der durch die Secularisation eingezogenen geistlichen Güter zu Folge der am Ausschustage 1543. getroffenen Uebereinkunft fundirt und dotirt worden sind, so daß der Ertrag dieser Güter, soviel die Nothdurft erfordert, der neuen Landesordnung (vom Montag nach Trinitatis 1543.) gemäß dazu mit verwendet werden sollen; von jenen geistlichen Gütern aber mehrere, unter Einwilligung der Stände, verkauft und zu Vermehrung des Einkommens der Rentkammer verwendet wurden, so können auch wir die von den Ständen 1687. gefasste Ansicht um so weniger verlassen, als die Trennung der Kammer- und Steuer-Schulden durch die im Jahre 1763. in der Steuer-Creditkassenschrift vom 28ten September 1763. Cap. III. 1. ausgesprochene und in dem hierauf erlassenen allerhöchsten Decrete vom 10ten October 1763. angenommene Bedingung, daß die damals übernommenen Steuerschulden auf keinen Fall vermehrt werden sollen, auf das Bestimmteste erfolgt ist. Es geht nämlich aus den landschaftlichen Acten des Landtags 1749. hervor, daß die Landschaft, als ihr die auf dem Steuer-Aerar haftenden Schulden auf die Summe von 30.540,526 Thlr. 20 Gr. 5½ Pf. angegeben wurden, zuvörderst auf eine Erörterung über die Qualität dieser Schulden und die Separation derjenigen, welche davon dem Steuer-Aerarium nicht zur Last fallen könnten, sondern vielmehr der Rentkammer zur Vertretung oblagen, antrugen, und hierzu eine ständische Deputation niedersetzten. Dieser Deputation wurden zwar die betreffenden Steuer-Hauptrechnungen, auf deren Grund die Separation dieser Schuldenmasse bewirkt werden sollte, vorgelegt, dieselbe aber im Jahre 1751., nachdem sie in sothaner Rechnungsdurchgehung nur bis zum Jahr 1721. gekommen war, durch Allerhöchsten Befehl wiederum aufgelöst und entlassen. Die am Landtage 1763. versammelten Stände führten nun zwar hierüber in der Präliminarschrift vom 6ten September 1763. Beschwerde mit der Erklärung: daß die Natur der Sache und die Landesverfassung es unumgänglich erfordere, daß die Reassumtion und ununterbrochene Fortstellung dieser Deputationsarbeiten schleunigst erfolge, sie übernahmen jedoch, der Dringlichkeit dieser in Gemäßheit des Hubertsburger Friedens zu vollführenden Angelegenheit halber, quoad effectum solutionis und mit Vorbehalt jener Erörterung und künftiger Regresnahme die auf 29,420,268 Thlr. 3 Gr. 5¼ Pf. in der Proposition angegebenen, nachher durch Wegfall einiger Posten auf 29,028,424 Thlr. 18 Gr. 6¼ Pf. verminderten Steuerschulden. Dieser beabsichtigten Absonderung jener Schuldenmasse trat jedoch der in dem ständischen Deputations-Vortrage vom 13ten Juli 1764. angezeigte Umstand entgegen, daß eine Menge Steuerrechnungen und Belege bei dem Bombardement Dresdens verbrannt waren, und es ist dieselbe, da immittelst glücklichere Zeitverhältnisse eintraten, nicht erfolgt,